Wir machen nicht nur Politik für die Bürger;

wir machen Politik mit dem Bürger!

**Prostitution!**

Einige Abgeordneten der CDU und der SPD des Bundestages tragen sich mit der Überlegung, nach dem Lockdown die Kontaktbeschränkungen für die Prostitution nicht aufzuheben und die Prostitution unter Strafe zu stellen. Hierbei wird das sog. Nordische Modell bevorzugt. Beim Nordischen Modell wird nicht die Prostituierte mit einer Strafe bedroht, sondern der Freier. Eine prostituierte darf demnach ihre dienste anbieten, der Freier darf diese Dienste unter Androhung einer Strafe jedoch nicht nutzen.

Die Prostitution ist eine Unterform der Sexualität. Die Besonderheit in der Prostitution liegt darin, dass hier die sexuellen Handlungen von Personen ausge­­übt und empfangen werden, die in der Regel in keinerlei persönlichen Beziehung zueinanderstehen und in der Regel der diesen Dienst nachfragende, Freier dem diesen Dienst anbietenden, Prostituierte, ein Entgelt zahlt. Somit handelt es sich bei der Prostitution um eine sexuelle Handlung im Rahmen einer geschäftlichen und in der Regel gewerbsmäßigen Beziehung.

Als Sexualität wird im sozio- und verhaltensbiologischen Sinne die Formen dezidiert geschlechtlichen Verhaltens zwischen [Geschlechtspartnern](https://de.wikipedia.org/wiki/Geschlechtspartner) verstanden. “Bei vielen Wirbeltieren hat das Sexualverhalten zusätzliche Funktionen im Sozialgefüge der [Population](https://de.wikipedia.org/wiki/Population_%28Biologie%29) hinzugewonnen, die nichts mehr mit dem [Genom­austausch](https://de.wikipedia.org/wiki/Genom) zu tun haben müssen, so dass dann die handelnden Partner auch nicht unbedingt unterschiedlichen Geschlechts sein müssen.

Im weiteren Sinn bezeichnet Sexualität die Gesamtheit der Lebensäußerungen, [Verhaltensweisen](https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialverhalten), [Empfindungen](https://de.wikipedia.org/wiki/Empfindung) und [Interaktionen](https://de.wikipedia.org/wiki/Interaktion) von [Lebewesen](https://de.wikipedia.org/wiki/Lebewesen) in Bezug auf ihr Geschlecht. Zwischenmenschliche Sexualität wird in allen Kulturen auch als ein möglicher Ausdruck der Liebe zwischen zwei Personen verstanden.

Im weiteren Sinn bezeichnet Sexualität die Gesamtheit der Lebensäußerungen, [Verhaltensweisen](https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialverhalten), [Empfindungen](https://de.wikipedia.org/wiki/Empfindung) und [Interaktionen](https://de.wikipedia.org/wiki/Interaktion) von [Lebewesen](https://de.wikipedia.org/wiki/Lebewesen) in Bezug auf ihr Geschlecht. Zwischenmenschliche Sexualität wird in allen Kulturen auch als ein möglicher Ausdruck der [Liebe](https://de.wikipedia.org/wiki/Liebe) zwischen zwei Personen verstanden.“[[1]](#footnote-1)

Im biologischem Sinne dient die Sexualität dem Erhalt der Art und ist somit auf die Schaffung neuen Lebens, Nachkommen, ausgerichtet und angelegt. Die Steuerung der Sexualität erfolgt hier Hormone und diese Steuerung wird als Trieb bezeichnet. In der Zoologie kann beobachtet werden, dass die sexuelle Beziehung der Sexualpartner auch zu einer Beziehung führt, die sich über die Dauer der Brut­pflege erstreckt oder gar zu einer lebenslange Beziehung führt. Darüber hinaus kann in der Zoologie auch beobachtet werden, dass die Sexualität neben der Auf­gabe des Arterhalts auch die Aufgabe hat, soziale Konflikte zu lösen. Hier wird der Sexualakt also nicht zur Schaffung von einer Nachkommenschaft ausgeübt, sondern um Konflikte innerhalb einer Gruppe/Horde auszugleichen und so die soziale Beziehung zu befrieden.

„Beim Menschen wie auch bei anderen Primaten, ist die Sexualität im Gegen­satz zu vielen anderen Tieren kein reines [Instinktverhalten](https://de.wikipedia.org/wiki/Instinkt), sondern unterliegt bewussten [Entscheidungsprozessen](https://de.wikipedia.org/wiki/Entscheidung) und ist in die jeweiligen sozialen Organi­sationsformen eingebettet. Menschen drücken ihre sexuelle Anziehung zum Anderen durch unterschiedliche Formen und Aspekte aus: [Zärtlichkeiten](https://de.wikipedia.org/wiki/Z%C3%A4rtlichkeit), Worte, verschiedene [sexuelle Praktiken](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexuelle_Praktik), besitzergreifendes Verhalten (siehe auch Begierde).

Die Sexualität des Menschen beeinflusst seine [Psyche](https://de.wikipedia.org/wiki/Psyche), seine [persönliche](https://de.wikipedia.org/wiki/Person) Entwicklung, die [Formen seines Zusammenlebens](https://de.wikipedia.org/wiki/Partnerschaft) sowie – auch beeinflusst von der [Sexualmoral](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualmoral) – die gesamte [Sozialstruktur](https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialstruktur), also die [Kultur](https://de.wikipedia.org/wiki/Kultur) und [Gesellschaft](https://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_%28Soziologie%29), in der er lebt. Da zwischen der Sexualität der Frau und der Sexualität des Mannes teils erhebliche Unterschiede bestehen, führt diese Diskrepanz bei der Heterosexualität zu mannigfaltigen Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Geschlechtern. Folgen mangelnder Anpassung auf beiden Seiten können sich auch in [sexuellen Funktionsstörungen](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexuelle_Funktionsst%C3%B6rung) bei Frau und Mann niederschlagen.

Außer der am weitesten verbreiteten Ausrichtung des Sexualverhaltens, der Heterosexualität, weist das Sexualverhalten des Menschen weitere [sexuelle Orientierungen](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexuelle_Orientierung) auf. Dazu gehören zum Beispiel die [Homosexualität](https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualit%C3%A4t), d. h. die Ausrichtung des [Sexualtriebs](https://de.wikipedia.org/wiki/Libido) auf das eigene Geschlecht, die [Bisexualität](https://de.wikipedia.org/wiki/Bisexualit%C3%A4t), die sich auf beide Geschlechter richtet, die [Asexualität](https://de.wikipedia.org/wiki/Asexualit%C3%A4t%22%20%5Co%20%22Asexualit%C3%A4t), bei der kein Verlangen nach Sex – weder mit dem männlichen noch weiblichen Geschlecht – besteht. Es gibt auch verschiedene [Sexuelle Präferenzen](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualpr%C3%A4ferenz) wie die [fetischistische Sexualität](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller_Fetischismus), die sich auf unbelebte Gegenstände oder bestimmte Handlungen richtet. Früher teilweise tabuisiert und gar [unter Strafe gestellt](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualstrafrecht), gewinnen etliche dieser Ausrichtungen heute in [aufgeklärten](https://de.wikipedia.org/wiki/Aufkl%C3%A4rung) Gesellschaften an Akzeptanz und sind in vielen Ländern heute erlaubt.“[[2]](#footnote-2)

Ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Sexualität besteht darin, dass diese nicht nur auf ihre biologische Funktion begrenzt ist, die Sexualität des Menschen zwar auch Triebgesteuert ist, dieser Trieb jedoch von jeglicher jahreszeitlichen oder sonstigen Beschränkungen befreit. Um nun nicht völlig triebgesteuert reagieren zu müssen, kann der Mensch diesen seinen Sexualtrieb beherrschen. Diese Freiheit ermöglicht es dem Menschen, seine Sexualität in vielen Variati­onen der Beziehungen auszuleben.

Bei der Sexualität unterscheiden wir zwischen einer „normalen“ Sexualität und einem hiervon abweichendem und auch krankhaftem Verhalten. Es ist jedoch festzustellen, dass nicht jedes abweichende Sexualverhalten moralisch verwerflich oder strafbar ist. Wir beschränken uns hier jetzt nur auf die Prostitution, welches von einem Teil der Bevölkerung als ein „normales“ und von einem anderen Teil als ein abweichendes Sexualverhalten gewertet wird. Mit der Frage, wann und/oder welches abweichende Sexualverhalten als krankhaft einzuordnen sei, werden wir uns hier nicht beschäftigen. Wir werden jetzt abklären, unter welchen Bedingungen die Prostitution vollzogen wird und ob die Prostitution als eine strafwürdige Tat eingestuft werden muss oder soll und wenn ja, was genau hier als ein Strafbestandsteil angesehen werden muss.

Eingangs haben wir festgestellt, dass die Prostitution ein sexuelles Handeln von Personen beschreibt, die miteinander in keiner Beziehung stehen. Weiter haben wir festgestellt, dass der diesen sexuellen Dienst nachfragende der diesen sexuellen Dienst anbietende Person für diese sexuelle Dienstleistung in der Regel ein Entgelt zahlt. Wir grenzen den Personenkreis, die wir hier unter dem Gesichts­punkt der Prostitution betrachten weiter ein. Wir haben hier nur Personen im Fokus, die auf der Anbieterseite ihren sexuellen Dienst freiwillig, im vollen Bewusstsein ihres Handelns ausüben und volljährig sind. Jegliche Form der Prostitution, bei der die Personen auf der Anbieterseite nicht volljährig sind und/oder unter Zwang oder Vortäuschung falscher Voraussetzungen ihre sexuellen Dienste anbieten, wird hier von uns abgelehnt, unabhängig davon, ob dieses eine strafbewehrte Handlung darstellt oder nicht. Weiter lehnen wir jegliche sexuelle Dienste durch Personen ab, die aufgrund ihres geistigen Unvermögens, sei dieses ausgelöst durch eine organischen Schaden, durch berauschende Stoffe oder durch eine emotionalen und/oder wirtschaftlichen Abhängig­keit, ebenso ab, unabhängig davon, ob hier eine Straftat vorliegt oder nicht. Auf der Nachfrageseite gehen wir ebenfalls davon aus, dass die nachfragende Person voll geschäftsfähig sind und ihr geistiger Zustand nicht durch berauschende Stoffe eingeschränkt wurde.

Bei der Prostitution handelt es sich hier um zwei oder mehrere Personen, die in keiner Beziehung zueinanderstehen, die eine Vereinbarung, Vertrag, schließen mit dem Ziel, dass die den sexuellen Dienst anbietende Person oder Personen an dem oder die diesen Dienstnachfragende Person oder Personen sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt und hierfür ein Entgelt erhält. Es handelt sich hiermit um einen Dienstleistungsvertrag. Der [Europäische Gerichtshof](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof) erklärte in seiner Entscheidung vom 20. November 2001, dass Prostitution zu den [Erwerbstätigkeiten](https://de.wikipedia.org/wiki/Beruf) gehört, die „Teil des gemeinschaftlichen Wirtschaftslebens“ im Sinne von [Art. 2](https://dejure.org/gesetze/EG/2.html) [EG](https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_zur_Gr%C3%BCndung_der_Europ%C3%A4ischen_Gemeinschaft) sind.[[3]](#footnote-3) In Deutschland gewann [Felicitas Schirow](https://de.wikipedia.org/wiki/Felicitas_Schirow) am 01.12.2001 mit einem Urteil des Berliner Verwaltungs­gerichts einen Prozess, den sie um die vom Berliner Bezirksamt Wilmersdorf geforderte Schließung ihres Bordellbetriebs, des [*Café Pssst!*](https://de.wikipedia.org/wiki/Caf%C3%A9_Pssst%21)*,* führte. In der Urteilsbegründung des Gerichtes hieß es, die Prostitution sei heute nicht mehr als sittenwidrig anzusehen, es habe eine Veränderung der Wertvorstellungen gegeben. Prostitution sei zu einer sozialen Realität geworden, die es zu akzep­tieren gelte. Parallel dazu gewann [Stephanie Klee](https://de.wikipedia.org/wiki/Stephanie_Klee) einen Prozess, in dem sie erfolgreich ihren Lohn für sexuelle Dienstleistungen einklagte. Beide letztge­nannte Urteile könne n als Präzedenzfälle gewertet werden und haben beim Zustandekommen des Prostitutionsgesetzes, am 01.01.2002 in Kraft getreten, eine Rolle gespielt.

Auch wenn die Rechtslage eindeutig ist, Prostitution als nicht mehr sittenwidrig angesehen, die Prostitution als ein Gewerbe eingeordnet wird, so hat sich die Prostitution noch immer nicht von seinem sozialen Makel befreien können und Personen, die im Sexgewerbe tätig sind, werden immer noch ausgegrenzt. Dieses hat einerseits seine Begründung in der europäischen Moralgeschichte, in der die außereheliche Sexualität aus unterschiedlichen Gründen heraus verurteilt oder gar kriminalisiert wurde. Anderseits konnte diese moralische Verurteilung die Existenz der Prostitution zu keiner Zeit abbinden. Weiter wurde die Bewertung der außerehelichen Sexualität im geschlechtlichen Kontext sehr unterschiedlich betrachtet. Im Zusammenhang mit der weiblichen Sexualität war die Frau die Übeltäterin, die den Mann zu sexuellen Handlungen verführte, welche also in die Ehe oder die moralische Integrität des Mannes einbrach. Die Frau war also der Übeltäter, der Mann das Opfer. Wenn der Mann einen außerehelichen Sexualkon­takt pflegte, so war er entweder das Opfer der Verführung durch eine Frau, oder er sammelte sexuelle Erfahrungen, um in der Ehe ein besserer Ehemann zu sein. Weiter durfte er so seinen sexuellen Druck ablassen, wenn er dieses in seiner Ehe ausreichend vermochte. Hier ist der Mann zwar der Täter, die Frau verbleibt jedoch in der Rolle der Verführerin oder der dem Mann dienenden Rolle. Somit war die außereheliche Sexualität bei den Frauen grundsätzlich mit negativen Werten und beim Mann mit neutralen oder gar positiven Werten versehen.

Die Prostitution und hier stellvertretend die Prostituierte wurden als verwerflich angesehen und mit einer Strafbedrohung versehen. Die Prostituierte wurde somit kriminalisiert und mit der Bestrafung der Prostituierten sollte das Über der Prosti­tution aus der Welt geschafft werden. Weil die Prostitution als sittenwidrig ange­sehen wurde, konnte die Prostituierte ihr Entgelt nicht gerichtlich einklagen, wenn der Freier ihr dieses Entgelt nicht zahlte. Sittenwidrige Verträge jeglicher Art, und somit auch die Verträge innerhalb der Prostitution, sind von Anfang an rechtsun­gültig und gelten somit als nicht geschlossen.

Wenn Frauen zur Prostitution gezwungen wurden, sie sogar zur Handelsware ihrer Zuhälter wurden, konnten diese sich nicht an die Polizei wenden und dort um Hilfe ersuchen. Statt Hilfe erhielten diese Strafe und wenn nicht deutscher Staatsbürgerschaft sogar die Abschiebung ins Heimatland. Damit waren diese Frauen recht- und hilflos und ihr Ausstieg aus der Prostitution war nur unter sehr erschwerten Bedingen möglich.

Dieses änderte sich erst Mitte des 20. Jahrhunderts. Einerseits wurde die Gleich­stellung der Frau rechtlich vorangetrieben, welches bis dato jedoch noch nicht vollständig erreicht wurde und anderseits trat eine Liberalisierung der Sexualität ein. Die außereheliche Sexualität wurde von ihrem moralischen Makel befreit, die Prostitution als solches verblieb jedoch in einem recht frag­würdigen Raum. Rechtlich nicht mehr angreifbar, moralisch aber nicht voll akzeptiert. Diese zwiespältige Situation und Beurteilung speist sich aus verschieden en Quellen. Hier seien nur beispielhaft und nicht umfassend einige aufgeführt.

1. Die feministische Bewegung sieht in der Prostitution eine Versklavung der Frau und die Abstufung der Frauen nur zu einem Lustobjekt der männli­chen Sexualität. Gestützt und als Beweis angesehen wird hier die Zwangs­prostitution, einhergehend mit einem Menschenhandel. Frauen würden in den ärmeren Regionen Europas von Menschenhändlern unter dem Ver­sprechen der Vermittlung von ordentlichen Arbeitsverhältnissen ange­worben, ins Ausland verbracht, dort entrechtet, gefügig gemacht und zur Prostitution gezwungen.
2. Als einen weiteren Grund zum Einstieg in die Prostitution wird von der Frauenrechtsbewegung die Armutsprostitution angeführt. Hier würde die Notlage einer Frau ausgenutzt und die Freiwilligkeit zur Berufswahl der Prostituierten angezweifelt.

Hierzu wird auch die Prostitution gezählt, die von Drogenabhängigen begangen wird, um sich so die Mittel zur Beschaffung ihrer Drogen zu erwirtschaften. Ebenso Personen, die aus einer öffentlichen Unterbringung entwichen sind und so die Mittel für ihre Lebensgestaltung erhalten.

1. Weiter wird von den Feministinnen ausgeführt, da die überwiegende Mehr­zahl der Prostituierten weiblich sind, dass die Prostitution Ausdruck einer aggressiven männlichen Sexualität sei, die der Frau ihren personalen Wert nehme oder vorenthalte und sie nur zu einem Lustobjekt herabstufe.
2. Die Prostitution wird weiterhin als moralisch verwerflich angesehen, zumal religiöse Gebote dem entgegenstehen würden.
3. Die Prostitution wird als Grund für eine Depersonalisierung, also den Verlust der eigenen Identität aufgeführt. Prostituierte müssen in einem langen Prozess erst wieder lernen, sich selbst als gut und wertvoll und als ein Mensch mit berechtigten Interessen und wünschen zu betrachten und so eine eigene sich selbst wertschätzende Identität aufzubauen.
4. Positiv bewertet wird die Prostitution auf der Seite der Anbieter mit der Begründung, dass sie auf diesem Wege schnell viel Geld verdienen könnten. Sehr selten kommt das Argument, dass sie den Beruf der Prostituierten deswegen aus­gesucht hätten, weil sie hier ihre persönliche Erfüllung finden könnten. In einem recht kleinen Umfange dürften hier die HWG[[4]](#footnote-4)-Prostituierte vorhanden sein. Ob es sich hier um Menschen handelt, die über einen überbordenden Sexualtrieb ver­fügen und diesen nicht anders bändigen können oder um Menschen, die Ihre Sexualität innerhalb ihrer ehe nicht ausleben können und als Nachfrager für sexuelle Dienstleistungen nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und deshalb zur Seite der Anbieter wechseln, muss hier nicht ergründet werden.
5. Positiv wird die Prostitution ebenfalls von den Personen gewertet, die über keine Beziehungen zu Sexualpartner verfügen und ihr Sexualleben daher nur über den Weg der Prostitution ausleben können.
6. Weiter positiv bewertet wird die Prostitution von Personen, die ihre sexuellen Bedürfnisse innerhalb ihrer Beziehung nicht ausleben können oder wollen. Diese ihre speziellen sexuellen Wünsche verwirklichen sie über die Prostitution.

Diskutiert wird in der CDU, die Prostitution zu verbieten indem der Freier, also der den sexuellen dienst Nachfragende, mit einer Strafe bedroht wird, wenn dieser die sexuellen dienste einer Prostituierten in Anspruch nimmt, die zu diesem Dienst gezwungen (Zwangsprostitution) wird. Die Frage stellt sich hier, kann der Staat den Kampf gegen die Zwangsprostitution und den Menschenhandel und die Verantwortung hierfür auf die Freier übertragen? Wie soll ein Freier zweifelsfrei feststellen und überprüfen, Ob die/der Prostituierte die sexuellen Dienste aufgrund einer freiwilligen Entscheidung anbietet oder hierzu gezwungen wird? Die Piraten lehnen jegliche Form der Zwangsprostitution und Menschenhandel ab und betrachten beides als ein Verbrechen. Aber kann und darf der Staat hier seine Aufgabe zum Schutz auch dieser Menschen auf die Freier übertragen und diese bestrafen, wenn diese die Dienste einer Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen?

Da der EuGH[[5]](#footnote-5) mit Urteil vom 20.11. 2001 die Prostitution als ein Gewerbe bezeichnet hat, deutsche Gerichte die Prostitution nicht mehr als sittenwidrig bezeichneten, ein Verbot der Prostitution von der Anbieterseite her nicht mehr unter Strafe gestellt werden kann, soll dieses nun über die Nachfrageseite erfolgen. Wir Piraten halten die Begründung, dass dieses sich gegen die Zwangs­prostitution richte, für vorgeschoben.

Gemäß unseres Mottos: „**Wir machen nicht nur Politik für den Bürger; wir machen Politik mit dem Bürger**“ bitten wir um Ihre Meinung.

1. Wikipedia.Org, Stichwort Sexualität, abgerufen am 14.02.2021 [↑](#footnote-ref-1)
2. ebenda [↑](#footnote-ref-2)
3. EuGH vom 20.11.2001, Rs. C-288/99 [↑](#footnote-ref-3)
4. HWG = häufig wechselnder Geschlechtsverkehr. Diesen Personen kommt es nicht auf den Erwerb der Mittel für den Lebensunterhalt an. Sie wollen nur häufig den Sexualakt vollziehen und bieten ihre Dienste ggf. sogar kostenlo0s an. [↑](#footnote-ref-4)
5. Europäischer Gerichtshof [↑](#footnote-ref-5)